

Jokertage

Im neuen Volksschulgesetz sind so genannte Jokertage – schulfreie Tage - vorgesehen. Diese bieten den Eltern die Möglichkeit, ausserhalb der üblichen Absenzenregelung, schulfreie Tage zu beziehen. Diese Einrichtung soll die Rechte der Eltern erweitern, deren Verantwortung für den Schulbesuch stärken und die Dispensationspraxis für alle Beteiligten vereinfachen. Es gelten folgende Bedingungen:

- Die Eltern können ihre Kinder im Umfang von maximal 2 Jokertagen pro Schuljahr in eigener Kompetenz vom Unterrichtsbesuch dispensieren. Es können einzelne Tage oder ein Block zu 2 Tagen bezogen werden. Nicht benutzte Jokertage verfallen Ende der jeweiligen Schulstufe.
- Pro Stufe können die Jokertage zusammengefasst werden. Pro Stufe stehen somit folgende Anzahl Jokertage zur Verfügung:

Kindergarten	4 Tage
Unterstufe	6 Tage
Mittelstufe	6 Tage
Sekundarstufe	6 Tage

- Nicht eingezogene Tage verfallen beim Stufenwechsel. Bezogene Jokertage werden im Zeugnis NICHT mehr als entschuldigte Absenzen eingetragen.
- Es wird auch dann ein ganzer Jokertag verrechnet, wenn an besagtem Tag nur halbtags Schulunterricht stattfindet (z.B. Mittwoch) oder nur ein halber Tag bezogen wird (z. B. Freitagnachmittag).
- Das Einziehen von Jokertagen muss der Klassenlehrkraft durch die Eltern sobald als möglich, mindestens 24 Stunden im Voraus schriftlich gemeldet werden. Eine Begründung ist nicht notwendig. Aus schulorganisatorischen Gründen bitten wir Sie jedoch, einen Jokertagbezug so früh wie möglich bekannt zu geben. Die Buchführung über die Jokertage liegt im Aufgabenbereich der Klassenlehrkraft.
- Die rechtzeitige Benachrichtigung der Lehrkräfte von Musik- und Therapiestunden sowie Betreuungspersonen der Tagesstruktur ist Sache der Eltern.
- Die Jokertage können auch direkt vor oder nach den Ferien eingezogen werden.
- Der Bezug von Jokertagen an folgenden schulischen Anlässen ist ausgeschlossen:
 - offizielle Schulbesuchstage
 - an Winter- und Sommersporttagen
 - während Klassenlagern und Projektwochen
 - weitere besondere Schulanlässe
- Verpasste Stoffinhalte müssen in eigener Verantwortung und nach Absprache mit der Klassenlehrkraft erarbeitet werden.
- Das Reglement Jokertage tritt per Schuljahr 2023/2024 in Kraft.
- Übergangsbestimmung: bereits bezogene Jokertage der jeweiligen Stufe werden gemäss den Bestimmungen des Reglements Jokertage der Kreisgemeinde angerechnet.
- Genehmigt am Treffen der Schulpflegen der Kreisgemeinde vom 21. März 2023 – ersetzt alle bisherigen Reglemente